



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht über die Berufsaufsicht 2021

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	3
C. Überblick	3
D. Anlassbezogene Berufsaufsicht	6
1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren	6
2. Entwicklung erledigter Verfahren	7
3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2021	9
a) Prüfungstätigkeit	9
b) Sonstige berufliche Tätigkeit	10
c) Außerberufliches Verhalten	10
E. Abschlussdurchsicht	11
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	11
2. Verfahren	12
3. Ergebnisse	13
4. Bestätigungsvermerke	14
F. Ausblick	15

A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstands.

Die Berufsaufsicht untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und die Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und ist zur Letztentscheidung befugt.

B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (Vorsitzender)

WP/StB Regina Vieler (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB Andreas Dörschell

vBP/RA FAFStR Norbert Erich Grochut

WP/StB Michael Gschrei

WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg

WP/StB Dr. Christian Orth

C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den eingeleiteten und erledigten Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren aus der Abschlussdurchsicht differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet.

Eingeleitete Verfahren

	2021	2020	2019	2018	2017
Berufsaufsichtsverfahren	129	143	160	166	166
Vorermittlungsverfahren	121	290	403	397	296
Gesamt	250	433	563	563	462

Die Anzahl der eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren ging gegenüber den Vorjahren weiter zurück (zur näheren Analyse siehe D.1., Seite 6). Die Anzahl der eingeleiteten Vorermittlungen, die aus der Abschlussdurchsicht resultieren, sank um über 50 % gegenüber dem Vorjahr.

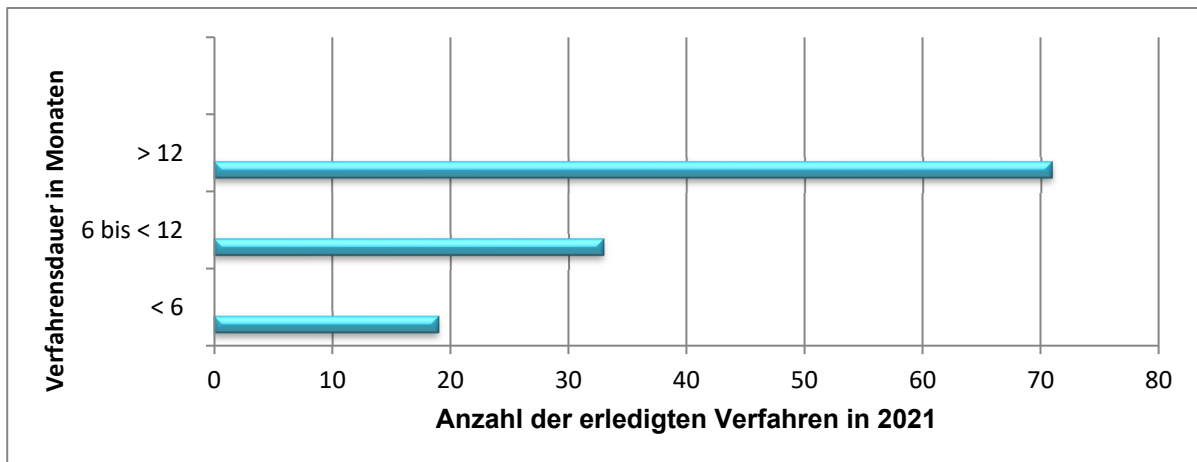
Erledigte Verfahren¹

	2021	2020	2019	2018	2017
Berufsaufsichtsverfahren	123	116	166	158	166
Vorermittlungsverfahren	122	316	411	362	288
Gesamt	245	432	577	520	454

Trotz leichter Steigerung bewegte sich die Anzahl der in 2021 erledigten Berufsaufsichtsverfahren auf dem Vorjahresniveau. Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr etwas über fünfzehn Monate und stieg damit gegenüber der Verfahrensdauer im vorangegangenen Jahr um vier Monate an.

¹ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

Bezogen auf die in 2021 erledigten 123 Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:



Es konnten 42 % der in 2021 erledigten Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein Rückgang von 12 %; in 2020 konnten noch 54 % der Verfahren innerhalb von zwölf Monaten beendet werden. Ursächlich für die längere Bearbeitungszeit war unter anderem auch in 2021 der häufig mit der Corona-Pandemie begründete verzögerte Rücklauf auf Anfragen der WPK durch die Mitglieder; auch bei Anfragen bei Gerichten oder anderen Behörden kam es zu zeitlichen Verzögerungen. Darüber hinaus führt die Einlegung von Rechtsmitteln dazu, dass sich Verfahren in die Länge ziehen. Eine Bearbeitungsdauer von über einem Jahr ergibt sich insbesondere bei Verfahren, in denen der Ausgang eines Strafverfahrens oder eines vorrangigen Ermittlungsverfahrens nach einer anderen Berufsordnung abzuwarten ist, um im Anschluss über die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Maßnahme nach der WPO (sogenannter disziplinarischer Überhang) zu entscheiden.

Die Anzahl der erledigten Vorermittlungsverfahren korrespondiert mit der Anzahl der Einleitungen in diesem Bereich. Neufälle wurden weitgehend im selben Jahr erledigt.

D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren

Verfahren aufgrund von	2021	2020	2019	2018	2017
Beschwerden	39	49	47	53	63
Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht ²	-	12	7	6	9
sonstigen Mitteilungen ³	21	20	30	33	40
Mitteilungen der MA	17	12	28	4	16
Presseberichten	3	9	11	5	5
Mitteilungen der StA / GStA	9	15	12	13	18
Mitteilungen der APAS ⁴	13	7	6	12	8
Mitteilungen der KfQK ⁵	27	19	19	40	7
Gesamt	129	143	160	166	166

Der Rückgang der neu eingeleiteten Verfahren resultiert zum Teil aus der geringeren Anzahl eingegangener Beschwerden, die 30 % (Vorjahr 34 %) aller Verfahrenseinleitungen ausmachten. Des Weiteren konnten die Verfahren im Rahmen der Abschlussdurchsicht (nachfolgend unter E.) sämtlich dort beendet werden, so dass keine Überleitung in ein Aufsichtsverfahren erfolgte. Demgegenüber stiegen die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) wieder an (21 %). Im Gegensatz zum Vorjahr sank die Anzahl der Verfahren wegen der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als

² Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Aufsichtsverfahren resultieren können. Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte.

³ Diese Verfahren wurden z. B. von Amts wegen eingeleitet aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind. Weitere Einleitungsgründe sind die Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die andere Berufsangehörige verantwortlich waren oder Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁴ Erfasst werden Mitteilungen, die auf Feststellungen der APAS beruhen. Im Fall der Weiterleitung von Beschwerden oder Mitteilungen anderer Institutionen zuständigkeitshalber an die WPK werden die jeweiligen Urheber für die Verfahrenseinleitung erfasst. Im Übrigen s. auch Fn. 2.

⁵ Die KfQK informierte in 16 Fällen über mögliche berufsrechtliche Verstöße, aus denen 26 Aufsichtsverfahren resultierten. Ein weiteres Verfahren wurde aufgrund einer Mitteilung aus dem Vorjahr noch in 2021 eingeleitet. Im Übrigen s. auch Fn. 2.

Abschlussprüfer (6 Verfahren; Vorjahr: 14 Verfahren). Hingegen stieg die Anzahl der eingeleiteten Verfahren aufgrund von Mitteilungen nach § 57e Abs. 4 WPO bzw. § 30 Abs. 2 SaQK über Feststellungen bei der geprüften Praxis. Einen weiteren wesentlichen Grund für die Einleitung von Verfahren stellten wieder die in der Tabelle aufgeführten „sonstigen Mitteilungen“ dar (16 %). Diese Verfahren beruhen vornehmlich auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Im Jahr 2021 waren zudem zwei Verfahren auf die Nichtbeachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zum Geldwäschegesetz zurückzuführen. Die Verfahren aufgrund von Erkenntnissen aus der Mitgliederabteilung (MA) stieg etwas an (17 Verfahren). Dabei ging es um Verfahren mit dem Vorwurf der Nichtzahlung des Kammerbeitrags sowie um Verfahren wegen einer nicht ordnungsgemäßen Berufshaftpflichtversicherung. Weitere Aufsichtsverfahren gingen auf Erkenntnisse aus Presseberichten sowie auf Mitteilungen von Staatsanwaltschaften (StA) oder Generalstaatsanwaltschaften (GStA) zurück. 13 Verfahren wurden aufgrund von Mitteilungen der APAS eingeleitet.

2. Entwicklung erledigter Verfahren

Art der Erledigungen	2021	2020	2019	2018	2017
Maßnahmen ⁶	15	24	25	31	29
- davon Rüge	3	12	10	17	11
- davon Geldbuße	2	---	1	---	---
- davon Rüge mit Geldbuße	9	11	12	13	18
- davon Tätigkeitsverbot (jeweils in Kombination mit verschiedenen weiteren Maßnahmen)	1	1	2	1	---
Einstellungen der Berufsgerichte	1	-	3	2	1
Belehrungen	41	32	47	48	35
Einstellungen	60	51	82	74	93
Ausscheiden als WP/vBP ⁷	6	9	9	3	8
Gesamt	123	116	166	158	166

In 2021 wurde ein gegen einen Berufsangehörigen verhängtes Verbot, auf bestimmten Gebieten für die Dauer von drei Jahren tätig zu werden, bestandskräftig. Die Entscheidung wurde mit einer Untersagungsverfügung und einer vorläufigen Untersagungsverfügung verbunden. In weiteren zwei Verfahren erhielten die Berufsangehörigen jeweils eine Geldbuße (1.000 und 2.000 EUR). Darüber hinaus wurden zwölf Rügen bestandskräftig; davon waren neun mit Geldbußen zwischen 3.000 EUR und 10.000 EUR verbunden.

⁶ Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen werden gemäß § 69 Abs. 1 WPO im Internet ohne personenbezogene Daten bekannt gemacht (<https://www.wpk.de/wpk/berufsaufsicht/massnahmen/2021/>).

⁷ Die Verfahren wurden wegen Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens oder wegen Todes des Berufsangehörigen eingestellt.

Zwei der in 2021 erledigten Maßnahmen überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. Nachdem der Vorstand in beiden Fällen die Ausgangsentscheidung bestätigte, beantragten die Berufsangehörigen die berufsgerichtliche Entscheidung. In beiden Fällen haben sie den Antrag gegenüber dem Landgericht zurückgenommen, so dass die Entscheidung der WPK rechtskräftig wurde.

Darüber hinaus entschied das Landgericht Berlin in einem weiteren Rügeverfahren. Es stellte das Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 10.000 EUR ein (§ 153a StPO), womit es das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah.

Den 15 Maßnahmen lagen folgende Tätigkeitsbereiche zugrunde (näher unter D.3.):

Anzahl	Maßnahme	Tätigkeit
3	Rüge	2 x Prüfungstätigkeit 1 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
9	Rüge und Geldbuße	8 x Prüfungstätigkeit 1 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
2	Geldbuße	1 x Prüfungstätigkeit 1 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
1	Tätigkeitsverbot, mit Untersagungsverfügung und vorläufiger Untersagungsverfügung	1 x Prüfungstätigkeit

In 41 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 60 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 44 % dieser Erledigungen (= 45 Verfahren) lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. 10 % dieser Erledigungen (= 10 Verfahren) beruhten auf Mitteilungen aus der Abschlussdurchsicht, wobei die festzustellenden Pflichtverletzungen nach Ermittlungen nicht als sanktionswürdig einzuordnen waren, so dass die Verfahren jeweils mit einer Belehrung eingestellt werden konnten. Aus demselben Grunde konnten auch drei der vier Verfahren, die auf einer Mitteilung der KfQK beruhten, mit einer Belehrung eingestellt werden. In einem Verfahren konnte der Berufsangehörige die fachlichen Bedenken des Prüfers für Qualitätskontrolle ausräumen, so dass das Verfahren eingestellt wurde. Die weiteren Verfahren gingen u. a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kollegialkammern zurück, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverletzung festgestellt wurde oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war.

Weitere sechs Fälle erledigten sich durch Ausscheiden aus dem Beruf, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2021

a) Prüfungstätigkeit

Etwas weniger als die Hälfte der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 56 Verfahren). Davon betrafen 45 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, neun Verfahren freiwillige Prüfungen, in denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde und zwei Verfahren solche ohne Bestätigungsvermerk.

Die Mehrzahl der Verfahren konnte, zum Teil mit einer Belehrung, eingestellt werden. Allerdings entfielen auch zwölf der insgesamt 15 erteilten berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf diesen Bereich, wobei hiervon zwei auf fachlichen Fehlern beruhten.

In den vorgenannten zwei Fällen wurden jeweils eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 5.000 bzw. 10.000 EUR verhängt. Bei einem dieser Fälle wurden eine unzureichende Prüfung und Risikobewertung des Geschäftsmodells, eine unvollständige Berichterstattung sowie Prüfungsmängel in den Prüfungsschwerpunkten festgestellt, die dazu führten, dass Fraud nicht erkannt wurde. In dem zweiten Fall lag eine unzureichende Berichtskritik vor, weil offensichtliche Auffälligkeiten und Widersprüche im Prüfungsbericht nicht beanstandet und Anhaltspunkten für eine mangelhafte Prüfungsdurchführung nicht nachgegangen worden sind.

Acht Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Prüfberechtigung, d. h. ohne über den erforderlichen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu verfügen. In einem dieser Verfahren erhielt der Berufsangehörige ein dreijähriges Tätigkeitsverbot für gesetzliche Abschlussprüfungen. Aufgrund von wiederholten Verstößen wurde gegen ihn zudem eine Untersagungsverfügung (§ 68a WPO) und eine vorläufige Untersagungsverfügung (§ 68b WPO) ausgesprochen (WPK Magazin 2/2021, S. 42). Aufgrund des sich anschließenden Verstoßes gegen die vorläufige Untersagungsverfügung wurde ein Ordnungsgeld i. H. v. 25.000 EUR verhängt (WPK Magazin 4/2021, S. 64). In den sieben übrigen Verfahren wurden jeweils Rügen verhängt, in sechs Fällen wurden diese mit Geldbußen verbunden, die 2.000 EUR bis 6.000 EUR betragen.

Eine Rüge wurde ferner ausgesprochen, weil der Berufsangehörige als Berichtskritiker unzulässig den Bestätigungsvermerk mitunterzeichnete und dabei auch nicht auf die fehlende Prüfberechtigung des beauftragten Wirtschaftsprüfers hinwies.

Des Weiteren wurde eine Geldbuße i. H. v. 2.000 EUR wegen des Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit bei Jahresabschlussprüfungen aufgrund der gemeinsamen Berufsausübung mit dem Ersteller der zu prüfenden Jahresabschlüsse ausgesprochen (WPK Magazin 4/2021, S. 32).

b) Sonstige berufliche Tätigkeit

Es konnten weiterhin 64 Verfahren erledigt werden, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten geführt wurden. In drei dieser Verfahren wurden berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt.

Die Beanstandungen betrafen vor allem die folgenden Bereiche:

Verletzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Eine Geldbuße i. H. v. 1.000 EUR wurde aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gegenüber der WPK nach § 52 Abs. 1 Geldwäschegesetz ausgesprochen.

Berufsunwürdiges Verhalten

Eine Rüge wurde ausgesprochen, weil der Berufsangehörige seine Beitragspflicht nach § 61 Abs. 1 WPO wiederholt verletzt hatte und das Hauptzollamt mit der Vollstreckung des Kammerbeitrags beauftragt werden musste.

Eine weitere Rüge, die mit einer Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR verbunden wurde, erhielt ein Berufsangehöriger, weil er sich durch Vorlage einer gefälschten Unterlage bei einer Behörde und einem Gericht einen Vorteil verschaffen wollte.

c) Außerberufliches Verhalten

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden (§ 67 Abs. 2 WPO). In diesem Bereich wurden drei Verfahren geführt, die sämtlich im Ergebnis eingestellt wurden. In einem Fall wurde der Berufsangehörige wegen einer temporären unvereinbaren Tätigkeit als Geschäftsführer einer gewerblichen Gesellschaft belehrt. In einem weiteren Verfahren konnte eine unvereinbare Tätigkeit nicht festgestellt werden. Ein anderweitiges Verfahren wegen des Verdachts des berufsunwürdigen Verhaltens erledigte sich durch den zwischenzeitlich erfolgten Widerruf der Bestellung des Berufsangehörigen mangels Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung.

E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, bei der es keines Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2021 als prüfungspflichtig eingeordneten circa 50.000 Abschlüsse wurden insgesamt 327 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlussdurchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), nach Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte von politischen Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf: ⁸

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2021	(in %)	2020	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	91	0,5	206	1,5
1.2. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	97	0,4	191	0,7
1.3. Konzernabschlüsse	102	1,5	179	2,9
	290	0,6	576	1,2
1.4. Jahresberichte nach KAGB	13	0,8	10	0,6
	303	0,6	586	1,2
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	24	100,0	23	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse und Bestätigungsvermerke	327	0,6	609	1,3

⁸ Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der offen gelegten Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

Der deutliche Rückgang in diesem Bereich, welcher sich entsprechend auf die Anzahl der eingeleiteten Vorermittlungsverfahren auswirkte (siehe 3.), ist im Wesentlichen auf eine personelle Umstrukturierung sowie die zeitweise Mitwirkung von Mitarbeitern an anderen Aufgaben zurückzuführen. Für das Jahr 2022 wird wieder mit einem zahlenmäßigen Anstieg der Durchsichten und Vorermittlungsverfahren gerechnet.

2. Verfahren

Von den etwa 518.000 im Jahr 2021 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 42.513 Jahresabschlüsse und 6.675 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kamen 1.635 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die 24 Rechenschaftsberichte politischer Parteien wurden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Solche Unrichtigkeiten oder Unplausibilitäten in veröffentlichten Abschlüssen in Verbindung mit den dazugehörigen Bestätigungsvermerken werfen bei den Abschlussadressaten ggf. Fragen auf und beeinträchtigen das Vertrauen in den Bestätigungsvermerk. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Offenlegungsfehler handelt, da dies für Außenstehende nicht erkennbar ist. Die Abschlussdurchsicht ist somit ein effektives Mittel, das Ansehen des Berufes zu stärken.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in der Rechnungslegung sowie
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betreffenden Berufsangehörigen erörtert.

3. Ergebnisse

In 2021 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 76 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 312 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt (in der Summe 388 Abweichungen). Aufgrund dessen wurden in 149 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammten 28 Fälle aus dem Vorjahr und 121 Fälle wurden in 2021 neu angelegt.⁹

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zu Altersversorgungsverpflichtungen, zu Haftungsverhältnissen, zu Sicherungsgeschäften oder zu Verbindlichkeiten,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einhaltung von Gliederungsvorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung, wie z. B. zum Ausweis von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen sowie
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose- und Risikodarstellung.

Von den im Jahr 2021 insgesamt behandelten 149 Fällen konnte bis zum Jahresende in 122 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin sind 21 offene Fälle aus dem Vorjahr enthalten; sieben weitere Ermittlungsverfahren aus dem Vorjahr konnten noch nicht abgeschlossen werden. Am 1. Januar 2022 waren noch 27 Vorgänge offen. Die berufrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 30 Fälle klärten sich auf, indem unzulängliche Offenlegungen durch das Unternehmen festgestellt wurden,
- 6 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,

⁹ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

- 86 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt.

Die Anzahl der Vorermittlungsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen (siehe hierzu 1). Die Überleitung in ein Disziplinarverfahren war im Berichtsjahr nicht erforderlich (Vorjahr: neun).

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit für den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wird in der Praxis nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400er-Reihe). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit oder die Verpflichtung, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen, mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der durchgesehenen 327 Bestätigungsvermerke wurde in 23 Fällen (7,0 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. In 14 Fällen (4,3 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke eingeschränkt erteilt. Zudem waren im Berichtsjahr 2 Versagungsvermerke (0,6 % der durchgesehenen Vermerke) in der Stichprobe enthalten.

Die WPK hält zudem Vorgänge nach, in denen bei einem Prüferwechsel der Bestätigungsvermerk vom Folgeprüfer uneingeschränkt erteilt wurde, obwohl der Sachverhalt, der im Vorjahr zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt hat, weiter fortbesteht. Grundsätzlich überprüft die WPK solche Fälle auf ihre etwaige berufsrechtliche Relevanz. In 2021 ergaben sich hierzu keine Feststellungen.

Die WPK stellt die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen, soweit diese Bestätigungsvermerke in der Stichprobe enthalten waren. Diese Zusammenstellung der Bestätigungsvermerke wird auf der Webseite der WPK – wie auch in den Vorjahren – zur Verfügung stehen.

F. Ausblick

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ verfolgt mit ihrer Tätigkeit auch in 2022 das Ziel, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zur korrekten Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben disziplinarischen Maßnahmen sind auch präventive Elemente Teil der Berufsaufsicht. Diese sind darauf ausgerichtet, Fehlerquellen zu beseitigen und künftige Berufspflichtverletzungen zu vermeiden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht und zu erwartender Anwendungsprobleme bei Neuerungen zum Bestätigungsvermerk und zur Rechnungslegung hat die WPK geplante Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für 2022 herausgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Veröffentlichung verwiesen (vgl. WPK Magazin 4/2021, 28).

Berlin, 5. Mai 2022

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß
Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde
Referatsleiter Allgemeine Berufsaufsicht

Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster
Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-251
Telefax +49 30 726161-193
E-Mail: Rudolf.Krauss@wpk.de
Internet www.wpk.de